

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

**An die  
Mitglieder und stellvertretenden  
Mitglieder des  
Naturschutzbeirates**

**Amt für Umwelt- und Naturschutz  
66.3 – Fachaufgaben Naturschutz,  
Bauvorhaben, Abgrabungen**  
Frau Pischke  
**Zimmer:** A 7.11  
**Telefon:** 02241 - 13-3530  
**Telefax:** 02241 - 13-3211  
**E-Mail:** stephanie.pischke  
@rhein-sieg-kreis.de

**Mein Zeichen**  
66.3 –12.01-pi

**Datum**  
23.02.2022

**Sitzung des Landschaftsbeirates am 03.03.2022  
Nachtrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
es wird folgender Tagesordnungspunkt nachgetragen:

**TOP**

6a	Erweiterung der Außengastronomie an der Waldwirtschaft „Milchhäuschen“	Anlage 4
----	--	----------

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Siegburg  
(BLZ 386 500 00)  
38 18 500 Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)

**V o r l a g e**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 03.03.2022

**Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 08.05.2012**

**hier: Erweiterung der Außengastronomieflächen an der Waldwirtschaft „Milchhäuschen“**

**Erläuterungen:**

Mit Bauantrag vom 08.10.2021 beantragte der Bauherr beim Bauamt der Stadt Königswinter die Erweiterung der Außengastronomieflächen an der Waldwirtschaft „Milchhäuschen“ im Siebengebirge.

Das in den Jahren 1912/13 erbaute Milchhäuschen, welches im Jahr 1940 durch einen Anbau erweitert wurde, dient seit Jahrzehnten als bei Erholungssuchenden beliebte Schank- und Speisewirtschaft. Das Milchhäuschen soll zukünftig an einen neuen Pächter verpachtet werden und wird aktuell in diesem Zuge grundsaniert und renoviert. Zum Gesamtensemble gehört ein ehemaliges Scheunengebäude (siehe Lageplan), dessen Umnutzung zum Veranstaltungsraum im Jahr 2004 genehmigt wurde. Dieser Veranstaltungsraum wurde bislang für größere Veranstaltungen wie Hochzeiten, Jubiläen, Firmenveranstaltungen etc. genutzt und soll auch künftig ausschließlich für Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Gästen genutzt werden.

Vor dem Veranstaltungsraum befindet sich aktuell eine weitgehend verdichtete und dünn geschotterte Fläche und im südlichen Bereich daran anschließend eine alte Betonplatte, die mutmaßlich aus der früheren Nutzung des Gebäudes als Scheune stammt. Den aktuellen Zustand der Örtlichkeit entnehmen Sie bitte den beigefügten Bildern.

Der Bauherr beantragt nunmehr, die Außenfläche vor dem Veranstaltungsgebäude zu erweitern bzw. baulich zu verändern. Hierfür soll auf einer Fläche von ca. 115 m<sup>2</sup> wasserdurchlässiges Drainpflaster verlegt werden. Dies dient zum einen der besseren Begehbarkeit der Fläche, zum anderen kann die Fläche dann auch besser sauber gehalten werden. Diese Maßnahme erfolgt ausschließlich auf den bereits aktuell verdichteten Flächen. Bislang naturbelassene Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Im Gegenzug erklärt sich der Bauherr dazu bereit, die alte Betonplatte mit einer Größe von ca. 65 m<sup>2</sup> komplett aus dem Boden entfernen zu lassen. Der Außengastronomiebereich soll dann in südliche, westliche und nördliche Richtung durch eine Schrithecke aus heimischen Gehölzen mit einer Gesamtlänge von ca. 100 Metern eingegrünt werden.

Das Milchhäuschen befindet sich inmitten des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ und somit im Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über das

Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis in der Fassung vom 08.05.2012 (NSGVO). Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO genehmigt werden. Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, dem Antragsteller aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine solche Befreiung zu erteilen.

Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der kulturhistorischen Bedeutung des Milchhäuschens als traditionelle Schank- und Speisewirtschaft innerhalb des Siebengebirges. Gemäß § 3 c) NSGVO erfolgt die Unterschutzstellung des geschützten Gebietes u.a. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen, aufgrund der kulturgeschichtlichen Bedeutung des Landschaftsraumes, insbesondere als Zeugnis der Besiedlungs- und Kulturaktivitäten unterschiedlicher Epochen. Hierzu gehören auch die im Schutzgebiet befindlichen Gastwirtschaften wie etwa das Einkehrhäuschen, der Löwenburger Hof oder eben das Milchhäuschen als Anlaufpunkt für Erholungssuchende im Siebengebirge. Der Erhalt dieser historischen Gebäude entspricht somit dem Zweck der Unterschutzstellung und liegt daher im öffentlichen Interesse. Es ist zudem seitens der Stadt Königswinter als Untere Denkmalbehörde beabsichtigt, das Milchhäuschen in die Denkmalliste einzutragen.

Im Laufe der Zeit kann es bei solchen Gastronomiebetrieben dazu kommen, dass geringe bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den wirtschaftlichen Betrieb der Gastronomie weiterhin gewährleisten zu können. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Nutzung der ehemaligen Scheune als Veranstaltungsraum ist für den zukünftigen Pächter unabdingbar, um das Milchhäuschen wirtschaftlich betreiben zu können (bspw. durch die beliebte Buchung der Lokalität für Hochzeiten). Gerade in den warmen Sommermonaten wird vor solch einem größeren Veranstaltungsraum nachvollziehbarer Weise eine saubere und gut begehbare Fläche benötigt, da die Gäste erfahrungsgemäß bei gutem Wetter den Weg ins Freie suchen. Für die Untere Naturschutzbehörde ist es daher nachvollziehbar, dass vom Bauherrn die Errichtung einer solchen Fläche angestrebt wird, auch um die Attraktivität der Lokalität zu steigern, was wiederum dem wirtschaftlichen Betrieb und somit dem Erhalt des Milchhäuschens als Gastronomiebetrieb dient.

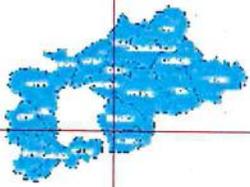
Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind, wie beschrieben, verhältnismäßig gering. Vollversiegelte Flächen wird es durch die Entfernung der Bodenplatte vor dem Veranstaltungsgebäude nicht mehr geben. Das neu zu verlegende Pflaster wird wasserdurchlässig und in seiner Gestaltung an das Gebäude angepasst sein. Die betroffenen Flächen sind aktuell bereits verdichtet und entsprechend baulich vorgeprägt. Der neue Eingriff wird durch die anzulegende Hecke ausgeglichen. Nachteilige und nachhaltige Auswirkungen auf das Naturschutz- und FFH-Gebiet Siebengebirge sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten.

Bei Gegenüberstellung der kulturhistorischen Bedeutung des Milchhäuschens für das Siebengebirge mit den negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommt die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass das genannte öffentliche Interesse im vorliegenden Fall überwiegt und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften der NSGVO somit erfüllt sind.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.**





Auszug aus dem GeoPortal



Ersteller Elmar Thomas (100\_thomase)  
Erstellungsdatum 18.02.2022



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



h



